

II-2519 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

1973. 05. 16

Zl. 5483-Pr.2/1973

1160 /A.B.
zu 1165 /J.
Präs. am 17. Mai 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 20. März 1973, Nr. 1165/J, betreffend Befreiung der Freiwilligen Feuerwehr von der Mehrwertsteuerpflicht, beehre ich mich mitzuteilen:

Aus den einzelnen Landesgesetzen ergibt sich, daß den Freiwilligen Feuerwehren der Status von Körperschaften öffentlichen Rechts zukommt. Umsatzsteuerrechtlich hat das die Folge, daß sie, sofern sie nicht Grundstücke vermieten oder verpachten, nur mehr im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig sind. Wie weit eine von den Freiwilligen Feuerwehren ausgeübte Tätigkeit im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erfolgt, müßte für den Einzelfall an Hand der im § 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 genannten Kriterien beurteilt werden.

Nachdem die ausgeübten Tätigkeiten art- und umfangmäßig die verschiedensten Erscheinungsformen aufweisen können, wäre es nicht zu vertreten, von vornherein in einem Erlaß generell auszusprechen, daß Veranstaltungstätigkeiten der freiwilligen Feuerwehren im weitesten Sinn niemals einen Betrieb gewerblicher Art bilden. Denn eine solche Formulierung wäre dermaßen allgemein gehalten, daß sie im Einzelfall geeignet wäre, eine Gesetzwidrigkeit auszulösen.

Sofern Bälle, Sommerfeste und ähnliche Veranstaltungen geselliger Art nicht regelmäßig in kürzeren Zeitabständen anfallen, wird sich die Veranstaltungstätigkeit aus der Gesamtbetätigung der Freiwilligen Feuerwehren wirtschaftlich nicht so herausheben,

daß sie von einem Gewicht ist und in der Organisation oder Buchführung bereits eine gewisse Selbständigkeit verlangt. Veranstaltungen dieser Art werden daher keine Umsatzsteuerpflicht auslösen.

